

Ablehnung Ihres Antrags auf Bildungszeit

Sehr geehrte/r Frau/Herr [...],

Ihrem Antrag auf Bildungszeit im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) können wir leider nicht entsprechen.

- Sie sind in einem „Kleinbetrieb“ im Sinne des § 7 Abs. 3 BzG BW beschäftigt.
- Ihr Antrag ist unvollständig. Es fehlen uns noch folgende Informationen:
 - ...
- Sie gehören nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 2 BzG BW.
- Sie erfüllen nicht die Wartezeit nach § 4 S. 1 BzG BW.
- Sie haben die Acht-Wochen-Frist zur schriftlichen Geltendmachung nach § 7 Abs. 1 BzG BW nicht eingehalten.
- Sie haben Ihren gemäß § 3 BzG BW zustehenden Anspruch auf Bildungszeit bereits verbraucht.
 - Bereits gewährte/angerechnete Bildungszeit: [...] Tage
- Die von Ihnen gewählte Bildungsmaßnahme entspricht nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 BzG BW.
 - Sie steht nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang.
 - Sie entspricht nicht den Themenbereichen des § 1 BzG BW.

Nur bei einem Antrag auf Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten:

- Die Wahrnehmung des Ehrenamts selbst stellt keine Bildungszeit im Sinne des BzG BW dar.
- Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit handelt es sich nicht um eine Tätigkeit, die
 - freiwillig
 - gemeinwohlorientiert
 - aktivausgeübt wird
- Die ehrenamtliche Tätigkeit dient der Einkommenserzielung
- Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt nicht im Dienste einer in § 1 Abs. 1 S. 2 VO BzG BW genannten „Einrichtung“.

- Die Weiterbildungsmaßnahme erfolgt nicht für einen in § 3 VO BzG BW definierten Bereich ehrenamtlicher Tätigkeit.
- Nur falls § 4 Abs. 2 VO BzG BW nicht greift:
Die Weiterbildungsmaßnahme erfolgt nicht für Aufgaben der Anleitung, der Organisation oder der Lehre.
- Sie wird nicht von einer anerkannten Bildungseinrichtung im Sinne von § 9 BzG BW bzw. § 5 VO BzG BW durchgeführt.
- Sie wird nicht als Veranstaltung durchgeführt, die durchschnittlich einen Unterrichtsumfang von mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfasst.
- Sie stellt eine mehrtägige Maßnahme dar, bei der die Präsenzzeit nicht überwiegt.
- Die von Ihnen gewählte Bildungsmaßnahme entspricht nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 2 BzG BW.
 - Bei der Veranstaltung wird die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht.
 - Die Veranstaltung dient unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele.
 - Die Veranstaltung dient der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege.
 - Die Veranstaltung dient der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung.
 - Die Veranstaltung dient dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug.
 - Die Veranstaltung dient dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen.
 - Die Veranstaltung wird als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt.
- Der Bewilligung der Bildungszeit stehen dringende betriebliche Belange im Sinne des § 7 BUrlG entgegen.
- Es wurde bereits anderen Arbeitnehmern Urlaub genehmigt.
- Die Zehn-Prozent-Grenze des § 7 Abs. 3 BzG BW ist bereits erreicht.

Weitere Ausführungen:

Datum

Unterschrift

Name